



## Amtliche Bekanntmachung

---

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung  
der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 über die  
Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von  
Ausstellungen von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre  
Influenza) sowie der Allgemeinverfügung zur Änderung dieser Allgemeinverfügung vom  
7. Mai 2021**

**vom 18. Mai 2021**

Die

- tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) sowie
- die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2021 zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza)

werden hiermit aufgehoben.

### **Begründung**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass kreisweit seit vier Wochen keine mit der Geflügelpest infizierten Wildvögel mehr gefunden wurden und auch im gesamten Land Schleswig-Holstein die Zahl der positiv auf das Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen ist.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird auch in der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 26. April 2021 in Deutschland weiterhin als mäßig eingestuft.

Aus diesen Gründen ist die Stallpflicht für Geflügel per Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügungen für den gesamten Kreis Stormarn zu beenden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

## **Hinweise**

### **Allgemeinverfügung zur Biosicherheit**

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11. November 2020 ist weiterhin in Kraft. Demnach ist die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.

### **Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz (LVwG)) verzichtet.

### **Inkrafttreten**

Die Aufhebung tritt am Tage nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 18. Mai 2021

**KREIS STORMARN**  
**Der Landrat**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag



Brinker

Fachdienstleiter